

## Was geschieht mit der Sterbegeldversicherung bei Ausschlagung des Erbes?

Tagged as : [ausgeschlagen](#), [ausschlagen](#), [ausschlagung](#), [Bestatter](#), [bezahlen](#), [Bezahlung](#), [erbe](#), [erben](#), [Erbes](#), [geld!](#), [Insolvenz](#), [mutter](#), [Police](#), [Schonvermögen](#), [Schulden](#), [sterbegeld](#), [sterbegeldversicherung](#), [sterbeversicherung](#), [überschuldet](#), [versicherung](#), [Versicherungssumme](#)

Date : 3. August 2017

Ein Leser des Bestatterweblogs stellt folgende Frage zur [Sterbegeldversicherung](#):

Vor 6 Jahren habe ich aufgrund der Empfehlung im Bestatterweblog für meine Mutter eine [Sterbegeldversicherung](#) abgeschlossen.

Ich habe auch immer die Beiträge bezahlt. Schließlich sollte das Geld ja mir dienen, die Kosten niedrig zu halten.

Jetzt geht es meiner Mutter schlecht. Ich habe nun in Erfahrung gebracht, daß mir meine Mutter hohe Schulden hinterlassen wird.

Also werde ich das Erbe ausschlagen. So, jetzt kommt meine Frage: "Wenn ich das Erbe nun aber ausschlage, kann ich dann trotzdem das Geld von der [Sterbegeldversicherung](#) nehmen und meine Mutter damit beerdigen?"

Die Sterbeversicherung gehört doch zum Schonvermögen. Bitte erkläre mir doch mal was das mit dem Schonvermögen bedeutet. Vielleicht mit einem Beispiel, das ich kapiere.

Ich habe schon anderswo nachgefragt, aber keine verständliche und befriedigende Auskunft erhalten.

Herzlichen Dank für Deine interessante Frage. Gerne versuche ich, sie verständlich zu beantworten.

Also, die [Sterbegeldversicherung](#) läuft auf Deine Mutter. Du hast die Beiträge bezahlt. Daß Du das getan hast, ist für die weitere Betrachtung ohne Belang. Du hast quasi Deiner Mutter freiwillig das Geld für diese Versicherung zur Verfügung gestellt. Dieses Geschenk ist eben ein Geschenk und gibt Dir keine besonderen Rechte bei der Auszahlung der Versicherungssumme. Die Sterbegeldversicherung kann zum sogenannten Schonvermögen zählen.

### Was ist das Schonvermögen?

Wird eine Person sozialhilfeberechtigt, kann der Sozialhilfeträger verlangen, daß diese Person vorhandenes Vermögen für ihren eigenen Lebensunterhalt einsetzt.

Vor der Hand ist das gerecht und findet weite Akzeptanz in der Bevölkerung.

Man sagt flapsig: "Bevor jemand uns allen auf der Tasche liegt, soll er doch erst mal sein

Vermögen aufbrauchen."

Nun haben die Leute aber in Wirklichkeit oft kein Vermögen, das als Reichtum zu bezeichnen wäre oder das gar leicht zu Geld zu machen wäre.

Dennoch sieht das Amt selbst in einem kleinen alten Wohnhaus oder bestimmten gesparten Summen ein Vermögen. Auch Geld, das in Lebensversicherungen schlummert und später die Rente aufbessern soll, gehört zu den Begehrlichkeiten des Amtes.

So besitzt Herbert F. ein kleines Haus mit kaum 70 qm Wohnfläche, das er von seinen Eltern geerbt hat. Diese hatten es schon von ihren Eltern geerbt. Das Haus ist Baujahr 1820. Es ist baufällig und wenig komfortabel.

Die Arbeitsagentur verweigert Herbert F. aber nennenswerte Zahlungen, weil er nicht bereit ist, das Haus zu verkaufen. Das Haus sei Vermögen und er müsse es erst einmal verwerten und bekomme erst dann Unterstützung, wenn er sein Vermögen verlegt habe.

Damit würde aber Herbert F. und seiner Frau die Wohnung genommen und sie müßten für teures Geld, das dann das Amt bereitwillig zahlen würde, anderswo zur Miete wohnen.

In Bezug auf eine Sterbegeldversicherung ist es ähnlich. Manche Sozialbehörden verlangen, daß der Besitzer einer solchen Police erst einmal die Versicherung auflöst und von dem vielen darin gebunkerten Geld lebt.

Das ist sowieso und grundsätzlich Quatsch.

Denn wenn jemand beispielsweise eine Sterbegeldversicherung über 5.000 € abgeschlossen hat, bekommt er ja bei der Auflösung des Vertrags nicht diese Summe ausgezahlt. Sondern es wird danach geschaut, wieviel bislang eingezahlt wurde. Davon gehen die Kosten der Verwaltung ab, die recht beträchtlich sein können. Geringe Zuschläge gibt es für die Zeit, die die Versicherung mit dem Geld arbeiten konnte. Das ist in der aktuellen Niedrigzinsphase aber auch nicht viel.

Es kommt also nur ein schmaler Betrag heraus, der je nach gezahlten Beiträgen deutlich unter 1.000 € liegen kann.

Dem Gesetz wäre durch die Auflösung der Versicherung zwar genüge getan, aber am Ende müßte dann das Sozialamt doch die Kosten der Bestattung wieder übernehmen.

Quatsch hoch drei also.

Deshalb gibt es u.a. für Sterbegeldversicherungen eine Schonung. Bis zu etwa 3.576 Euro bleiben unangetastet, je nach Ansicht des Amtes auch mehr.

Das heißt, zu Lebzeiten Deiner Mutter bleibt das Geld unangetastet. Sie muß es nicht aufbrauchen, es bleibt für die Bestattung bestehen.

Allerdings gehen diese Regelungen mit dem Tod Deiner Mutter unter.

In der Regel hat das keine weiteren Auswirkungen. Aus der Sterbegeldversicherung wird die Bestattung bezahlt.

Ist jedoch ein Nachlass- oder Insolvenzverwalter eingeschaltet, so wird dieser letztendendes entscheiden, was mit dem Vermögen, also auch der Auszahlung der Sterbegeldversicherung, geschieht.

Da Deine Mutter noch lebt, empfiehlt es sich, sofort einen Bestattungsvorsorgevertrag bei einem Bestatter abzuschließen. Übertrage diesem zweckgebunden die Ansprüche aus der Sterbegeldversicherung.

Das Stichwort ist "unwiderrufliche Abtretung des Bezugsrechts".

Der Bestatter kennt sich da aus.

Im Prinzip funktionieren Sterbegeldversicherungen meist so, daß der Betrag an denjenigen ausgezahlt wird, der im Todesfall Police und Sterbeurkunde vorlegt.

Diesen Umstand nutzen manche, indem sie die Police bei sich behalten, niemandem etwas davon erzählen und im Todesfall das Geld direkt anfordern und damit den Bestatter bezahlen.

Das ist natürlich nicht korrekt so, wenn andere Ansprüche an den Nachlass bestehen.